I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1396/78 DES RATES

vom 20. Juni 1978

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 705/78 (3), mit dem die Ausgleichsregelung für Lagerkosten eingeführt wurde, gilt nicht für aus Zucker in fester Form hergestellte Sirupe, die aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben bzw. aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr gewonnen worden sind ; diese Vorschrift gilt auch nicht für Sirupe, die aus Präferenzzucker gewonnen worden sind. Für die Marktentwicklung bei diesen Sirupen ist ein starker Anstieg der Nachfrage kennzeichnend, die eine ständig größer werdende Erzeugung und Lagerung erforderlich macht. Deshalb sollte die Ausgleichsregelung für die Lagerkosten auch für diese Sirupe gelten.

Durch Artikel 38 Absatz 2a der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 ist Italien ermächtigt, während des Zuckerwirtschaftsjahres 1977/78 einen Betrag von 9,9 Rechnungseinheiten als Anpassungsbeihilfe zu gewähren, der über dem Betrag nach Absatz 1 des genannten Artikels liegt. Die Gründe für diese Maßnahme gelten nach wie vor ; daher muß für das Zuckerwirtschaftsjahr 1978/79 eine entsprechende Maßnahme vorgesehen werden, die jedoch der derzeitigen Lage auf dem Zuckerrüben- und Zuckersektor Italiens anzupassen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 erhält folgende Fassung :

„Artikel 8

(1) Vorbehaltlich des Artikels 31 Absatz 2 werden die Lagerkosten für

— Weißzucker,

— Rohzucker,

— als Vorstufe für Zucker in fester Form hergestellte Sirupe,

— durch Auflösung von Zucker in fester Form hergestellte Sirupe,

die aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben bzw. aus in der Gemeinschaft geerntetem Zukkerrohr gewonnen worden sind, von den Mitgliedstaaten pauschal vergütet.

Die Mitgliedstaaten vergüten ferner pauschal die Lagerkosten für Präferenzzucker :

— der in Form von Rohzucker eingeführt wird,

— der in Form von Weißzucker eingeführt wird,

sowie für

— Weißzucker, der in der Gemeinschaft durch Raffinierung von Präferenzrohzucker gewonnen wird,

— durch Auflösung von Präferenzzucker in der Gemeinschaft gewonnene Sirupe,

— unmittelbar aus Präferenzrohzucker in der Gemeinschaft gewonnene Sirupe.

Die Mitgliedstaaten erheben eine Abgabe :

a) von jedem Zuckerhersteller

— je Gewichtseinheit des erzeugten Zuckers bzw.

— je Gewichtseinheit der im ersten Unterabsatz genannten Sirupe, die als Vorstufe für Zucker in fester Form hergestellt und ohne weitere Verarbeitung abgesetzt werden ;

(1) ABl. Nr. C 85 vom 10. 4. 1978, S. 43.
(2) ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 94 vom 8. 4. 1978, S. 1.

b) von jedem Importeur von Präferenzzucker je Gewichtseinheit des Zuckers, der als solcher eingeführt und ohne weitere Verarbeitung abgesetzt wird ;

c) von jedem Raffinierer von Präferenzzucker je Gewichtseinheit des raffinierten Zuckers ; für die Erhebung der Abgabe gilt die unmittelbare Gewinnung von Sirupen aus Präferenzrohzukker als Raffinieren.

Die Höhe der Vergütung ist für die gesamte Gemeinschaft einheitlich. Dieser Grundsatz der Einheitlichkeit gilt entsprechend für die Abgabe in jedem der unter Buchstabe a) einerseits und unter den Buchstaben b) und c) andererseits genannten Fälle.

(2) Absatz 1 gilt weder für aromatisierten oder gefärbten Zucker der Tarifnummer 17.01 noch für aromatisierten oder gefärbten Sirup der Tarifstelle 21.07 F IV des Gemeinsamen Zolltarifs.

(3) Der Rat, der auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit entscheidet,

a) erläßt die Grundregeln für die Anwendung dieses Artikels ;

b) legt gleichzeitig mit den abgeleiteten Interventionspreisen den Betrag der Vergütung fest.

Der Betrag der Abgabe wird jährlich nach dem Verfahren des Artikels 36 festgesetzt. Die übrigen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem gleichen Verfahren erlassen."

Artikel 2

Artikel 38 Absatz 2a der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 erhält folgende Fassung :

„(2a) Abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 beläuft sich der in Absatz 1 erster Unterabsatz genannte Betrag für das Zuckerwirtschaftsjahr 1978/79 auf 11 Rechnungseinheiten, wovon ein Teil der verarbeitenden Industrie gewährt werden kann. Die Gewährung darf nur für die Menge Zukkerrüben erfolgen, die für die Erzeugung von 1 400 000 Tonnen Weißzucker verwendet wird."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1978.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 20. Juni 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. DALSAGER